

Vertrag zwischen dem

**Land Rheinland-Pfalz**

**vertreten durch das  
Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Energie und Klima  
Stiftsstraße 9  
55116 Mainz**

**vertreten durch Herrn Abteilungsleiter  
Dr. Joe Weingarten**

(Auftraggeber)

und

**vertreten durch**

(Auftragnehmer)

zur Organisation und Durchführung einer Wirtschaftsreise  
nach Luxemburg vom 10. bis 11. Dezember 2026

## § 1

### Auftragsgegenstand

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Leistungen gemäß den Vergabeunterlagen und dem Angebot vom xx.xx.2026 (Anlage 1), welche Gegenstand dieses Vertrags sind, zu erbringen.

## § 2

### Allgemeine Vertragsbedingungen

Es gelten die Vorschriften der VOL/B in der Fassung der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 05.08.2003 (BAnz. Nr. 178 a vom 23.09.2003). Sonstige Allgemeine Geschäftsbedingungen sind nicht vereinbart.

## § 3

### Vergütung, Fälligkeit

(1) Die Vergütung für die zu erbringende Leistung beträgt entsprechend dem Angebot vom XX.XX.2026, xx.xxx Euro, inkl. der von Auftragnehmer zu zahlenden Steuern. Gebühren und Abgaben sind komplett eingepreist.

(2) Eine Abschlagszahlung in Höhe von 50 % -xxx Euro - der Gesamtangebotssumme wird fällig, sobald vom Auftraggeber mitgeteilt wurde, dass die Maßnahme stattfinden kann. Nach Abschluss der Reise erfolgt die Restzahlung nach Vorlage prüffähiger Rechnungen.

Das MWTEK als Juristische Person des öffentlichen Rechts verfügt über eine Umsatzsteueridentifikationsnummer. Die USt-ID Nummer wird dem Dienstleister nach Vertragsunterzeichnung übermittelt.

Die Rechnungsstellung soll – um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden – nach Möglichkeit ohne Umsatzsteuer erfolgen, da die Steuerschuldnerschaft bei dem Leistungsempfänger liegt (Reverse-Charge-Verfahren). Die Umsatzsteuer ist vom Leistungsempfänger anzumelden und abzuführen.

(3) Mit der nach Absatz 1 und 2 festgelegten Vergütung sind sämtliche Honorarkosten des Auftragnehmers sowie bereits erbrachte Leistungen, ferner Abgaben und Aufwendungen, die mit dem Auftrag im Zusammenhang stehen, mit Ausnahme der Kosten nach Absatz 4, abgegolten.

(4) Vor Ort entstehende Sachkosten (z. B. Mailings, Verpflegung, Transfers, Dolmetscherkosten, Raummieten, etc.) sind rechtzeitig vor Reisebeginn mit dem Auftraggeber abzustimmen und werden gesondert abgerechnet. Die Abrechnung der Sachkosten erfolgt nach Vorlage der entsprechenden Belege. Das Catering sämtlicher Veranstaltungen ist jeweils **für die tatsächlich angemeldete Personenzahl** zu beauftragen. Bei mehrwertsteuerpflichtigen Leistungen Dritter

(beispielsweise für Drucksachen o. Ä.) ist nach Möglichkeit eine Abrechnung zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber anzustreben.

(5) Mindert sich der Leistungsumfang, mindert sich die Vergütung um nicht erbrachte Leistungsbestandteile entsprechend.

(6) Der Auftragnehmer verpflichtet sich jeweils zu einer ordnungsgemäßen Rechnungsstellung. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, elektronische Rechnungen nach Maßgabe der E-Rechnungsverordnung Rheinland-Pfalz – ERechVORP vom 22. Dezember 2023 (GVBl. 2024 S. 33) auszustellen und zu übermitteln.

## **§ 4**

### **Vertragsbeginn und Vertragsende**

Der Vertrag wird mit seiner Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien wirksam und endet mit der Rückreise der Reiset Teilnehmer nach Deutschland.

## **§ 5**

### **Rücktrittsrecht**

Kommt die erforderliche Mindestanzahl von 6 teilnehmenden Unternehmen nicht zustande, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Bis zum Wirksamwerden des Rücktritts bereits erbrachte Leistungen des Auftragnehmers sind entsprechend dem Angebot zu vergüten.

## **§ 6**

### **Geheimhaltungspflicht und Vertraulichkeit**

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihm im Zusammenhang mit dem Auftrag zugänglich gemachten Informationen, insbesondere einzelbetriebliche und personen-gebundene Daten, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Diese Verpflichtung besteht über die Beendigung des Vertrages hinaus.

(2) Setzt der Auftragnehmer zur Durchführung dieses Vertrages sein eigenes Personal ein, so muss dieses schriftlich verpflichtet werden, über sämtliche Informationen Stillschweigen zu wahren und keinerlei Unterlagen und sonstige, nicht für die Öffentlichkeit bestimmte Informationen an Dritte weiterzugeben oder zu seinem Vorteil bzw. zum Vorteil Dritter zu verwenden, auch nicht nach Beendigung der vertraglichen Arbeiten.

(3) Der Auftragnehmer darf an Personen, auf deren Mitwirkung er zur erfolgreichen Durchführung des Auftrages angewiesen ist, die notwendigen Informationen weitergeben. Er hat aber auch diese Personen nach dem Verfahren des Absatzes 2 zur vertraulichen Behandlung des Auftrags zu verpflichten.

## **§ 7**

### **Vertragsänderungen, Salvatorische Klausel, allgemeine Bestimmungen**

(1) Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.

(2) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam und/oder unvollständig sein, bleibt die Wirksamkeit dieses Vertrages unberührt. Es findet diejenige Bestimmung Anwendung, welche die Vertragsparteien bei Kenntnis der Unwirksamkeit und/oder Unvollständigkeit vereinbart hätten und die der wirtschaftlichen Zielsetzung dieses Vertrages am nächsten kommt.

## **§ 8**

### **Gerichtsstand**

Auf diesen Vertrag findet deutsches Recht Anwendung. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten der Vertragsparteien aus diesem Vertrag ist Mainz.

Ministerium für Wirtschaft,  
Tourismus, Energie und Klima  
Rheinland-Pfalz

Im Auftrag

Dr. Joe Weingarten  
Leiter der Abteilung  
Internationale  
Wirtschaftsbeziehungen,  
Mittelstand, Green Economy

Im Auftrag